



**Deutscher
Familienverband**
Bundesgeschäftsführung
Seelingstr. 58
14059 Berlin

**Stellungnahme des DFV
Zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur
Anpassung des Einkommensteuertarifs
(Steuerfortentwicklungsgesetz)**

(BT-Drucksache. 20/12778)

Zusammenfassung:

Der Deutsche Familienverband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf zwei Themenkomplexe:

- I. Die Erhöhung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Kindergeldes.
- II. Die Abschaffung bzw. Überführung der Lohnsteuerklassen III/V in die Lohnsteuerklasse IV mit Faktor.

Einbezogen wird auch die rückwirkende Erhöhung des Kinderfreibetrags im Gesetzentwurf zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 (BT-Drucksache 20/12783), soweit die Auswirkungen auf das Kindergeld betroffen sind.

Da die Eckwerte des Gesetzentwurfs im Vorgriff auf den erst im Herbst 2024 erwarteten 15. Existenzminimumbericht erfolge, behält sich der Deutsche Familienverband eine weitere Bewertung vor. Dies gilt auch für mögliche Änderungen in weiteren Punkten, insbesondere bei der geplanten Reform der Lohnsteuerklassen.

Zusammenfassend beurteilt der Deutsche Familienverband den Gesetzentwurf wie folgt:

Der Deutsche Familienverband begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, den Bürger vor den Auswirkungen der kalten Progression zu schützen und ihnen finanziellen Spielraum für eigenständige Entscheidungen zu lassen.

Ausdrücklich zu unterstützen ist auch das Ziel, Bürokratie abzubauen und das Steuerrecht zu vereinfachen. Wir bezweifeln allerdings, dass dies vor allem mit Blick auf die geplante Lohnsteuerreform für Familien Wirklichkeit wird.

Die Anhebung des Grundfreibetrags und die Änderungen im Tarif sind vor diesem Hintergrund zu begrüßen.

Es handelt sich dabei aber im Kern nur um die Umsetzung von Verfassungsvorgaben zur Steuerfreistellung des Existenzminimums. Zur Freistellung des Existenzminimums müssen der Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag für den Veranlagungszeitraum 2025 und ab 2026 zur Freistellung des Existenzminimums angehoben werden.

Zumindest bei den Familien mit Kindern ist das Ergebnis im Gesetzentwurf enttäuschend ausgefallen: Der Kinderfreibetrag wird zwar – auch rückwirkend für 2024 – erhöht. Die Erhöhung bezieht sich aber nur auf den sächlichen Kinderfreibetrag und nicht auf den viel zu niedrigen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag). Insgesamt liegt der Gesamtkinderfreibetrag weiterhin weit unter dem Grundfreibetrag. Das wird der Kostenrealität in Familien nicht gerecht.

Vollständig enttäuschend für Familien ist die geplante Erhöhung des Kindergeldes um lediglich 9 Euro bis 2026 – also über einen Zeitraum von zwei Jahren. Für 2024 wird das Kindergeld nicht rückwirkend erhöht, obwohl dies für den Kinderfreibetrag zu Recht vorgesehen ist. Das Kindergeld ist keine „milde Gabe“ des Staates, sondern dient zunächst einmal der Steuerfreistellung des Existenzminimums, erst der darüber hinaus gehende Betrag ist echte Familienförderung. Wenn das Kindergeld nicht zeitgleich mit dem Kinderfreibetrag angehoben wird, schmilzt der Förderanteil für einkommensschwächere Familien – ein verheerendes Signal an die Familien.

Mit der Herunterrechnung des Kindergeldes muss endlich Schluss sein. Um Kinderfreibetrag und Kindergeld endlich logisch miteinander zu verbinden, fordert der Deutsche Familienverband, das Kindergeld auf die Höhe der maximalen steuerlichen Wirkung des Gesamtkinderfreibetrags anzuheben.

Schwieriges Neuland will die Bundesregierung mit der Überführung der Lohnsteuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV betreten, das bislang kaum genutzt wird – laut Gesetzentwurf, um mehr Fairness und Gerechtigkeit im Steuerrecht zu schaffen und Anreize zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit zu setzen.

Der Deutsche Familienverband begrüßt, dass diese Reform an der Lohnsteuer und nicht an der Einkommensteuer ansetzt. Das Ehegattensplitting bleibt damit so wie von der Verfassung vorgegeben unangetastet. Die Steuerklasse IV Faktor bietet Chancen für beidseitig erwerbstätige Ehegatten. Alleinverdienern wird mit der Abschaffung der Lohnsteuerklasse III allerdings eine wichtige Wahlmöglichkeit genommen.

Der Deutsche Familienverband plädiert daher für eine Reform auf freiwilliger Basis. Statt „Zwang zum Wechsel“ muss das Motto lauten, das bislang weitgehend unbekanntes Verfahren bekannter zu machen, die Beantragung des Faktorverfahrens zu erleichtern und die monatliche Berücksichtigung des Splittingeffekts weiter zu verfeinern. Nur so können Familien sich informiert für die Lohnsteuerklasse entscheiden, die für sie am besten passt.

Wir warnen jedoch ausdrücklich davor, den Umstieg auf das Faktorverfahren zum Einstieg in den Ausstieg aus dem Ehegattensplitting zu nutzen. Dies wäre ein Verstoß gegen die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und würde Familien in

Milliardenhöhe belasten. Dagegen würde sich der DFV energisch zur Wehr setzen – bis hin zur Unterstützung einer Klage beim Bundesverfassungsgericht.

Zu den genannten Themenkomplexen im Einzelnen:

I. Zur Erhöhung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld

1. Erhöhung des Grundfreibetrags

Der Grundfreibetrag soll für den Veranlagungszeitraum 2025 und ab 2026 zur Freistellung des Existenzminimums angehoben werden. Im Vorgriff auf den im Herbst zu erstellenden 15. Existenzminimumbericht soll der Grundfreibetrag 2025 um 300 Euro auf 12.084 Euro angehoben werden. Ab 2026 soll der Grundfreibetrag um 252 Euro auf 12.336 Euro steigen.

Der Gesetzentwurf führt aus, dass der Grundfreibetrag in beiden Jahren über die voraussichtlichen Ergebnisse des 15. Existenzminimumberichts hinaus erhöht werden soll, indem die voraussichtliche Inflationsrate des Jahres 2024 und 2025 berücksichtigt wird. Dadurch soll die Freistellung des Existenzminimums sichergestellt und insbesondere für kleinere und mittlere Einkommen trotz steigender Inflation eine lediglich progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung verhindert werden.

Zur Bewertung:

Der Deutsche Familienverband begrüßt die Erhöhung, um der schleichenden Entwertung von Lohneinkommen durch progressionsbedingte Steuererhöhungen gegenzusteuern.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum eine Berücksichtigung der Inflationsraten über die Vorgaben des Existenzminimumberichts hinaus nicht auch beim Kinderfreibetrag erfolgen soll.

2. Erhöhung des Kinderfreibetrags

Der Kinderfreibetrag soll für 2025 und ab 2026 zur Freistellung des Existenzminimums angehoben werden. Im Vorgriff auf den 15. Existenzminimumbericht plant die Bundesregierung, den Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum 2025 um 60 Euro auf 6.672 Euro und ab 2026 um 156 Euro auf 6.828 Euro zu erhöhen. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) von 2.928 Euro ergibt sich laut Gesetzentwurf eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags von derzeit 9.540 Euro auf insgesamt 9.600 Euro. Ab 2026 soll der Gesamtkinderfreibetrag auf 9.756 Euro steigen.

Eine Anhebung des BEA-Freibetrags ist weder für 2025 noch für 2026 vorgesehen.

Im Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 ist außerdem vorgesehen, den Kinderfreibetrag bereits 2024 rückwirkend zu erhöhen. Eine gleichzeitige Erhöhung des Kindergeldes ist bislang nicht geplant.

Bewertung:

Wie im Gesetzentwurf ausgeführt, handelt es sich hierbei lediglich um die notwendige Umsetzung von Verfassungsvorgaben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden.

Auch dafür ist die bislang geplante Erhöhung des Kinderfreibetrags aber unzureichend.

Dies gilt zunächst einmal dafür, dass erneut keine Erhöhung des Freibetrages für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung (BEA-Freibetrag) vorgesehen ist. Hier besteht aber dringender Handlungsbedarf. Im Gegensatz zum Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum wird der BEA-Freibetrag nicht regelmäßig angepasst und wurde zwischen 2010 und 2020 nicht ein einziges Mal erhöht. Seit der letzten Erhöhung 2021 sind auch schon wieder mehrere Jahre ins Land gegangen.

Von Familien wird zu Recht erwartet, dass sie ihre Kinder gut auf ihrem Bildungsweg begleiten. Das ist die Pflicht der Eltern, aber es kostet sie auch sehr viel Geld – und die Ausgaben steigen regelmäßig. Dies muss sich auch im Steuerrecht widerspiegeln.

Nicht nachvollziehbar ist auch, warum die Bundesregierung beim Kinderfreibetrag anders als beim Grundfreibetrag nicht über die voraussichtlichen Ergebnisse des 15. Existenzministeriums hinaus geht und die Inflationsrate der Jahre 2024 und 2025 mit berücksichtigt.

Um das Aushungern des BEA-Freibetrags zu überwinden und den Kinderfreibetrag auf eine realitätsgerechte Höhe zu heben, fordert der Deutsche Familienverband, den Gesamtkinderfreibetrag, also die Summe aus dem Kinderfreibetrag für das sächliche Kindesexistenzminimum und dem BEA-Freibetrag, auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene anzuheben.

Nur dies entspricht der Tatsache, dass im Regelfall die eigenen Ausgaben der Eltern für sich selbst die Ausgaben für die Kinder nicht überschreiten. Im Gegenteil: Eltern sparen eher an sich selbst als an den Kindern.

Diese Erhöhung wurde Familien von Seiten der Politik bereits mehrfach zugesagt, jedoch seit mehreren Legislaturperioden immer wieder aufgeschoben. Stattdessen hat sich die Lücke zwischen Kinderfreibetrag und Grundfreibetrag kontinuierlich vergrößert. 2025 wird der Kinderfreibetrag um fast 2.500 Euro im Jahr unter dem Grundfreibetrag liegen.

3. Erhöhung des Kindergeldes

Das Kindergeld wird zum 1. Januar 2025 um 5 Euro auf 255 Euro pro Kind und Monat sowie zum 1. Januar 2026 um weitere 4 Euro auf 259 Euro erhöht. Für 2024 ist anders als beim Kinderfreibetrag keine rückwirkende Erhöhung vorgesehen (siehe Punkt 2).

Bewertung:

Die bislang geplante Erhöhung des Kindergeldes um lediglich 5 und 4 Euro, also um gerade einmal 9 Euro pro Kind über zwei Jahre ist für Familien zutiefst enttäuschend.

Das trifft alle Familien. Besonders betroffen sind jedoch kinderreiche Familien. Denn für sie gab es bei der letzten Kindergelderhöhung gab dem vierten Kind nicht einmal einen Inflationsausgleich. Hier besteht also dringender Nachholbedarf.

Kinderreiche Familien sind gemeinsam mit Alleinerziehenden am stärksten vom Armutsrisiko betroffen. Dass es kinderreichen Familien gut geht, ist auch angesichts der demografischen Krise für die Gesellschaft und die Sozialsysteme überlebensnotwendig. Nach Berechnungen des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung sind 68 Prozent des allgemeinen Geburtenrückgangs darauf zurückzuführen, dass die Zahl kinderreicher Familien gesunken ist.¹

Auf jeden Fall muss das Kindergeld gemeinsam mit dem Kinderfreibetrag auch für 2024 rückwirkend erhöht werden, wie dies im Gesetzentwurf zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 für den Kinderfreibetrag vorgesehen ist.

Die fehlende Erhöhung des Kindergeldes führt zu Verwerfungen bei den im Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG verknüpften Instrumenten Kinderfreibetrag und Kindergeld. Die Anhebung des Kinderfreibetrages muss stets eine entsprechende Erhöhung des mit dem Kinderfreibetrag verrechneten Kindergeldes nach sich ziehen. Wie auch der Gesetzentwurf (in der Einzelbegründung zu Art. 3 Nr. 5) ausführt, war die gleichzeitige Erhöhung des Kindergeldes nach Anpassung der Freibeträge für Kinder bereits 1995 Gegenstand einer EntschlieÙung des Bundestages.² Das Kindergeld dient zunächst der Steuerfreistellung des Kindesexistenzminimums. Nur der darüber hinausgehende Teil ist echte Förderung. Wird der Kinderfreibetrag angehoben, ohne dass das Kindergeld nachzieht, verringert das automatisch den Förderanteil und damit die Förderung von Familien mit niedrigerem Einkommen – ein verheerendes Signal angesichts der zunehmenden Familienarmut bis in die Mittelschicht hinein.

Um endlich aus dem Dilemma der Kindergelderhöhungen um wenige Euro herauszukommen und alle Familien zu erreichen, ist allerdings noch mehr erforderlich.

Dafür fordert der Deutsche Familienverband, das Kindergeld an die maximale steuerliche Entlastungswirkung des Kinderfreibetrags zu koppeln, also an die Wirkung beim höchsten Steuersatz von 45 Prozent. Dies garantiert allen Familien Steuergerechtigkeit, gewährleistet eine deutlich verbesserte Förderung auch für Mittelschicht-Familien und sichert das Existenzminimum von Kindern in einkommensschwächeren Familien ab. Und es stellt sicher, dass jedes Kind dem Staat gleich viel wert ist.

¹ Vgl. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2019): Kinderreiche Familien in Deutschland: Auslaufmodell oder Lebensentwurf für die Zukunft? Herunterzuladen unter:

<https://www.bib.bund.de/Publikation/2019/Kinderreiche-Familien-in-Deutschland.html?nn=1219558>

² Vgl. Bundestags-Drucksache 13/1558.

Unsere Forderung wurde inzwischen vielfach übernommen. Wir begrüßen das sehr, weisen aber auch darauf hin, dass dieses Modell damit steht und fällt, welcher Kinderfreibetrag zugrunde gelegt wird. Zur Orientierung: Bereits beim derzeit noch geltenden Gesamtkinderfreibetrag von 9.312 Euro ergibt sich ein Kindergeldbetrag von 350 Euro pro Kind und Monat.

Der Deutsche Familienverband ist sich bewusst, dass diese Erhöhung eine fiskalische Gesamtanstrengung aller staatlichen Ebenen und eine sehr entschlossene Prioritätensetzung für Familien erfordert und nicht von heute auf morgen umsetzbar ist.

Der Prozess muss aber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeleitet werden – der im Plan der Bundesregierung zur festen Bindung der Kindergelderhöhung an die Erhöhung des Kinderfreibetrags bietet dafür eine gute Gelegenheit (siehe Punkt 4).

4. Zeitgleiche Erhöhung von Kinderfreibetrag und Kindergeld

Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung die oben bereits angeführte EntschlieÙung des Bundestages zur zeitgleichen Erhöhung von Kinderfreibetrag und Kindergeld im Gesetz festschreiben. Dafür soll mit Wirkung zum 1. Januar 2026 gesetzlich verankert werden, dass das Kindergeld regelmäßig entsprechend der „prozentualen Entwicklung“ der steuerlichen Kinderfreibeträge (Freibetrag für das sächliche Existenzminimum und BEA-Freibetrag) angepasst wird.

Für den Veranlagungszeitraum 2026 ergibt sich laut Gesetzentwurf voraussichtlich eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge für ein Kind von derzeit 9.600 Euro um 156 Euro auf dann insgesamt 9.756 Euro pro Kind. Diese Anhebung soll laut Gesetzentwurf im selben Verhältnis auf das Kindergeld übertragen werden, so dass dieses mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um weitere 4 Euro von 255 Euro auf 259 Euro im Monat für jedes Kind angehoben würde.

Bewertung:

Der Deutsche Familienverband begrüÙt, dass die zeitgleiche Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibetrag endlich gesetzlich verankert werden soll.

Es ist allerdings nicht nachzuvollziehen, warum dies erst ab 2026 erfolgen soll – schließlich hat der Bundestag seine EntschlieÙung bereits vor fast 30 Jahren beschlossen. Auf das völlige Ignorieren dieser Vorgabe für die rückwirkende Erhöhung des Kinderfreibetrags 2024 haben wir bereits oben hingewiesen.

Völlig unzureichend ist aber die Rechenformel, die dabei angewendet werden soll. Wie oben dargestellt, wurde der Betrag des Kindergeldes stets politisch gegriffen und manchmal nur um wenige Euro erhöht – von dieser Basis aus lässt sich kein Gleichlauf mit dem Kinderfreibetrag herstellen. Das macht die Erhöhung um nur 4 Euro für 2026 mehr als deutlich.

Der Deutsche Familienverband fordert dafür, das Kindergeld an die maximale steuerliche Höhe des Kinderfreibetrages beim Spitzensteuersatz anzuheben und diese Formel verbindlich im Einkommensteuergesetz zu verankern. Details dazu wurden bereits unter Punkt 3 erläutert.

5. Weiterer Handlungsbedarf bei Kinderfreibetrag und Kindergeld

Kindergeld wieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewähren:

Seit der Altersbegrenzung von Kindergeld und Kinderfreibetrag auf das 25. Lebensjahr des Kindes klafft für Eltern mit Kindern in Ausbildung eine Lücke zwischen dem Kindergeld/Steuerrecht und dem Unterhaltsrecht nach BGB. Spätestens in der Pandemie wurde klar, dass sich die an die Absenkung der Altersgrenze geknüpften Hoffnungen auf kürzere Ausbildungszeiten nicht erfüllt haben. Den Deutschen Familienverband haben bereits zahlreiche Hinweise betroffener Familien erreicht. Wir fordern daher, entsprechend den tatsächlichen Studien- bzw. Ausbildungsverläufen das Kindergeld und die daran anknüpfenden Leistungen wieder bis zum Ende der elterlichen Unterhaltspflicht, d.h. bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu gewähren.

Zur Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialtransferleistungen:

Solange ein angemessen hohes Kindergeld nicht erreicht ist und sich Kindergelderhöhungen lediglich auf geringfügige Anpassungen beschränken, fordert der Deutsche Familienverband, diese Erhöhungen nicht auf Sozialtransferleistungen anzurechnen. Sonst fehlt ausgerechnet einkommensschwachen Familien wenigstens dieses kleine Plus an Unterstützung, das sie dringend benötigen. Um Familien von vornherein den Gang zu den Ämtern für das Lebensnotwendige ihrer Kinder zu ersparen, hält der Deutsche Familienverband es allerdings für notwendig, das Kindergeld wie aufgezeigt deutlich zu erhöhen.

Gerade mit Blick auf die existenzbedrohenden finanziellen Belastungen von Familien bis hinein in die Mittelschicht warnt der Deutsche Familienverband außerdem davor, eine immer größere Zahl von Familien auf staatliche Nothilfe mit teilweise entwürdigenden Antragsverfahren zu verweisen, während sie gleichzeitig per Steuern und in noch wesentlich höherem Maße per familienblinden Sozialabgaben bis ins Existenzminimum ihrer Kinder hinein belastet werden. Wir fordern daher die konsequente Freistellung des Kindesexistenzminimums sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Beitragserhebung in der Gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.³

Transferehrlichkeit und Steuertransparenz herstellen:

Das Kindergeld ist keine „milde Gabe“. Es dient laut § 31 EStG zunächst und vor allem der Steuerfreistellung des Kindesexistenzminimums. Nur soweit dafür nicht erforderlich, handelt es sich um eine Förderung von Familien. Diese Doppelfunktion des Kindergeldes wird in der öffentlichen Diskussion und leider auch in offiziellen Verlautbarungen aber immer wieder verkürzt dargestellt und das gesamte Kindergeld der Familienförderung zugerechnet. So

³ Informationen unter www.elternklagen.de

entsteht beim Bürger und in der Öffentlichkeit der irreführende Eindruck einer sehr hohen finanziellen Förderung von Familien. Im Sinne der verfassungsrechtlich gebotenen Transparenz und Steuertransparenz fordert der Deutsche Familienverband, den tatsächlichen Förderanteil des Kindergeldes verbindlich und unmissverständlich in den individuellen Steuerbescheiden und in öffentlichen Darstellungen zur Familienförderung auszuweisen. Diese Differenzierung muss auch auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums nachvollzogen werden. Hier ist ein Steuerrechner neu hinzuzufügen (oder bestehende soweit zu aktualisieren), mit dem beim Kindergeld der voraussichtliche Förderanteil oder die voraussichtliche Steuervergütung individuell berechnet werden können.

II. Zur Reform der Lohnsteuerklassen

1. Überführung der Steuerklassen III und V in die Steuerklasse IV mit Faktor

Als wesentlichen Teil der Neuregelungen sieht der Gesetzentwurf in Umsetzung des Koalitionsvertrages eine Reform der Lohnsteuerklassen für Ehen und Lebenspartnerschaften vor.

Dafür sollen die Lohnsteuerklassen III und V zum 1. Januar 2030 in das Faktorverfahren (Lohnsteuerklasse IV mit Faktor) einbezogen werden. Dafür entfallen die Steuerklassen III und V. Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in die Steuerklassen III oder V eingestuft sind, soll automatisiert ein Faktor anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Daten aus den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen gebildet werden. Der Faktor soll anstelle der Steuerklassen III oder V den Arbeitgebern für den Lohnsteuerabzug zum Abruf bereitgestellt werden

Das Faktorverfahren bezieht sich nicht auf die Einkommensteuer, sondern auf die monatlich abgezogene Lohnsteuer. An der Steuerschuld der Ehegatten in der Einkommensteuer soll das Faktorverfahren nichts ändern.

Mit dem Faktorverfahren soll die Wirkung des Splitting-Verfahrens bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug für den eigenen Arbeitslohn berücksichtigt und die höhere Besteuerung von der Steuerklasse V vermieden werden, heißt es in der Einzelbegründung zu Art. 4.

In das Faktorverfahren sollen allerdings auch Alleinverdiener-Familien einbezogen werden, die bislang Steuerklasse III nutzen können. Dafür sollen die Parameter der bisherigen Steuerklassen III im Faktorverfahren abgebildet werden.

Das Bundesfinanzministerium soll das Verfahren bis zum 31. Dezember 2035 evaluieren und auf positive oder negative Nebenfolgen, Akzeptanz bzw. Inanspruchnahme des reformierten Faktorverfahrens sowie die Praktikabilität der Regelung prüfen.

Bewertung:

Die Reform bezieht sich auf die Lohnsteuer und nicht auf die Einkommensteuer. Der Deutsche Familienverband begrüßt ausdrücklich, dass daher der Gesetzentwurf – zumindest nach jetzigem Stand – keine Änderungen am Ehegattensplitting vorsieht.

Grundsätzlich ist aus Sicht des Deutschen Familienverbandes eine Reform der Lohnsteuerklassen rein steuerrechtlich nicht zwingend erforderlich. Die Ehe ist eine Erwerbsgemeinschaft, egal, bei welchem Ehepartner monatlich der Splittingeffekt „verbucht“ wird.

Das Faktorverfahren, das es bereits seit 2010 gibt, bietet aber die Chance, bisherige Probleme der Steuerklassen III/V aufzufangen. Denn es vermeidet den hohen Lohnsteuerabzug der Steuerklasse V. Dieser Effekt ist zwar nur vorübergehend, an der gemeinsamen Steuerschuld, die nach der Einkommensteuerveranlagung festgelegt wird, ändert sich nichts. Der hohe Abzug in der Steuerklasse V kann allerdings psychologische Wirkungen haben und zu Problemen bei der Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit führen. Das Faktorverfahren könnte damit ein pragmatischer Weg sein, auf Kritik am Ehegattensplitting zu reagieren und die Diskussion zu versachlichen.

Der Deutsche Familienverband hält es allerdings für problematisch, dabei auf eine Art „Zwang zum Wechsel“ zu setzen. Bislang wird das Faktorverfahren so gut wie gar nicht gewählt. Nach Angaben des Bundesrechnungshofs für das Jahr 2021 wurde es bislang nur von 0,6 Prozent der Beschäftigten genutzt.

Eine verbindliche Umstellung würde also für viele Ehegatten einen großen Umbruch darstellen. Dies betrifft vor allem Alleinverdienerfamilien und Familien mit Haupt- und Zweitverdiener mit deutlich geringerem Lohn. Das sind typischerweise junge Familien mit jüngeren Kindern und/oder kinderreiche Familien.

Der Deutsche Familienverband plädiert deshalb eindringlich für eine Reform auf freiwilliger Basis, damit Paare genau die Lohnsteuerklasse wählen können, die für sie passt.

Um das Faktorverfahren als Wahlmöglichkeit bekannter und attraktiver zu machen, muss das Antragsverfahren deutlich erleichtert werden. Außerdem muss die monatliche Berücksichtigung des Splittingeffekts noch zielgenauer werden.

Nötig ist außerdem eine intensive Beratung und Aufklärung über das Faktorverfahren, damit Ehepaare diese Möglichkeit überhaupt kennenlernen und dann eine informierte Entscheidung treffen können.

Zu dieser Aufklärung gehört auch die Auswirkung der verschiedenen Lohnsteuerklassen auf die Lohnersatzleistungen. Denn wie im Gesetzentwurf dargestellt, kann das Faktorverfahren zu höheren Lohnersatzleistungen für „Zweitverdiener“ führen – aber eben auch zu niedrigeren Leistungen für den Hauptverdiener oder die Hauptverdienerin.

2. Zur Bedeutung des Ehegattensplittings

Der Deutsche Familienverband begrüßt ausdrücklich, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Änderungen am Ehegattensplitting vorgenommen werden sollen. Keinesfalls darf die Reform als Einstieg in den Ausstieg aus dem Splitting missbraucht werden.

Die politische Diskussion lässt uns jedoch befürchten, dass damit die Forderungen nach einer Abschaffung des Ehegattensplittings nicht verstummen werden.

Zur Versachlichung der Diskussion halten wir es daher für erforderlich, nochmals klar und in gebotener Ausführlichkeit auf die steuer- und verfassungsrechtlichen Hintergründe und die unverzichtbare Bedeutung des Ehegattensplittings hinzuweisen.

Das Ehegattensplitting ist die sachgerechte und verfassungskonforme Form der Besteuerung von Ehegatten als Erwerbs-, Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft.⁴

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Bedeutung des Ehegattensplittings immer wieder bestätigt⁵ und darauf klargestellt, dass das Ehegattensplitting keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung ist, sondern eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Art. 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung.

Das Steuerrecht wertet keine Lebensentwürfe von Ehegatten und ist neutral gegenüber Rollenverteilungen in der Ehe. Im Steuerrecht geht es vielmehr darum, die Ehe als Gemeinschaft sachgerecht zu besteuern und dabei das Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit sicherzustellen. Es handelt sich bei der Wirkung des Ehegattensplittings nicht um einen „Splittingvorteil“, sondern um Belastungsgerechtigkeit.

Eine Abschaffung des Ehegattensplittings würde die Ehe schlechter stellen als andere Wirtschaftsgemeinschaften im Steuerrecht wie die Personengesellschaft, die steuerlich vergleichbar mit dem Splittingverfahren behandelt wird. Ehepartner sind aber nicht nur eine Wirtschaftsgemeinschaft wie die Personengesellschaften. Sie sind darüber hinaus grundsätzlich lebenslang unauflösliche Erwerbs-, Verbrauchs- und Verantwortungsgemeinschaften und müssen steuerlich mindestens so wie eine Personengesellschaft behandelt werden. Alles andere wäre eine Benachteiligung und ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz.

Für Familien würde eine Abschaffung des Ehegattensplittings eine Steuererhöhung in Milliardenhöhe bedeuten. Und diese Mehrbelastung käme mit einer großen sozialen Schieflage: Denn nicht „reiche Ehepaare“ würden getroffen. Diese könnten – siehe oben – eine Personengesellschaft gründen und weiter splitten. Getroffen würden Arbeitnehmerpaare, denen dies nicht möglich ist.

⁴ Vgl. hierzu und im Folgenden Kirchhof, Gregor: Familienbesteuerung – Ist das Steuerrecht auf der Höhe der Zeit? Vortrag beim 74. Berliner Steuergespräch am 15. Juni 2020. Herunterzuladen unter: www.berlinersteuergespraech.de

⁵ Vgl. z.B. 2 BvR 909 vom 7. Mai 2013.

Der Deutsche Familienverband appelliert an die Politik, die Diskussion zu versachlichen und warnt vor Einschnitten ins Ehegattensplitting. Die Abschaffung des Ehegattensplittings wäre ein verfassungs- und steuerrechtlicher Irrweg, der Familien finanziell schwächt

03.10.2024

Deutscher Familienverband e.V.
Seelingstr. 58
14059 Berlin
www.deutscher-familienverband.de